
Compliance-Richtlinie von BAUM e.V.

Diese Compliance-Richtlinie von BAUM e.V. hält Grundsätze integren Verhaltens fest.

Präambel

BAUM setzt sich für eine ambitionierte und effektive Nachhaltigkeitspolitik und für die Verankerung nachhaltigen Wirtschaftens in der betrieblichen Praxis ein. Das Netzwerk für nachhaltiges Wirtschaften vertritt seine Mitglieder gegenüber Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Medien als kompetenter Ansprechpartner (vgl. [Satzung](#)). BAUM ist sich der Verantwortung vor der Öffentlichkeit und gegenüber den Mitgliedern bewusst und setzt bei seiner Tätigkeit auf die Unabhängigkeit, Rechtschaffenheit, Fachkompetenz und Effektivität der Argumente. BAUM bekennt sich zu den Grundsätzen einer demokratischen, rechtsstaatlichen Ordnung und zu einer auf Wettbewerb und gesellschaftlicher Verantwortung basierenden Wirtschaftsordnung. Der Verband übt seine Tätigkeit im Rahmen und unter Beachtung der geltenden Gesetze aus.

Die Compliance-Richtlinie bindet als verbindliche Selbstverpflichtung die Organe und Vertreter:innen von BAUM Soweit diese im Namen von oder im Zusammenhang mit BAUM tätig werden, bildet sie den Eckpfeiler für eine verantwortungsvolle Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele. BAUM definiert in der Richtlinie die wesentlichsten Regeln und tragenden Grundsätze für ein rechtskonformes, verantwortungsbewusstes, transparentes und an ethischen Grundsätzen orientiertes Handeln.

Allgemeine Grundsätze und Eckpfeiler

BAUM einschließlich seiner Organe, Vertreter:innen und Mitarbeiter:innen handelt ausschließlich im Rahmen und unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften, der BAUM-Satzung sowie dieser und weiterer interner Richtlinien. Jede:r Mitarbeiter:in, jedes Vorstandsmitglied sowie die Organe/Funktionsträger:innen von BAUM sind dazu

verpflichtet, die Bestimmungen dieser Compliance-Richtlinie zu beachten und das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit von BAUM im Sinne dieser Compliance-Richtlinie zu wahren.

Antidiskriminierung, Diversität und Pluralität

BAUM arbeitet mit Individuen unterschiedlicher ethnischer und soziokultureller Herkunft zusammen. Wir lehnen jegliche Diskriminierung bezüglich Kultur, Herkunft, Religion, Alter, körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung, Hautfarbe, sexueller Identität und Gender ab. Das gilt sowohl innerhalb von BAUM als auch im Umgang mit Dritten. BAUM erwartet von seinen Mitarbeiter:innen, Organen, Vertreter:innen und Mitgliedern, dass sie die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes und jeder Einzelnen achten.

Angemessener Umgang mit Zuwendungen, Parteispenden

Die Annahme bzw. Gewährung von Geschenken, Einladungen und persönlichen Vorteilen wie z.B. Zuwendungen durch BAUM oder im Namen oder Auftrag von BAUM darf nur unter strikter Beachtung steuerlicher Richtlinien und rechtlicher Bestimmungen erfolgen. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls soll der Eindruck ausgeschlossen werden, dass die Zuwendung zur Beeinflussung einer konkreten Handlung oder in Erwartung oder gegen Versprechen einer (unzulässigen) bevorzugten Behandlung oder Gegenleistung getätigt oder als solche verstanden wird. Durch die Annahme oder Gewährung von Zuwendungen darf weder objektiv noch subjektiv die Reputation von BAUM in Frage gestellt noch die professionelle Unabhängigkeit der Mitarbeiter:innen, Vorstandsmitglieder und Organe beeinträchtigt oder sonst der Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit erweckt werden.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind bei der Annahme und Gewährung von Zuwendungen durch BAUM oder im Namen oder Auftrag von BAUM insbesondere die folgenden Grundsätze zwingend zu beachten:

- a. Die Annahme oder Gewährung von Bargeld und bargeldähnlichen Zuwendungen (Wertpapiere, Darlehen) sind nicht gestattet.
- b. Zuwendungen an Amts- und Mandatsträger unterbleiben grundsätzlich.
- c. Materielle Zuwendungen sind dem geschäftsführenden Vorstand zum Zweck der Dokumentation mitzuteilen. Ausgenommen sind Zuwendungen in Form von Einladungen zu Geschäftsessen und Dienstreisen sowie einmalige Zuwendungen im Wert bis 45 Euro.

- d. Jede Zuwendung muss dem Grundsatz der Transparenz genügen. Der BAUM-Vorstand dokumentiert Inhalt, Umfang und Zweck, um etwaige spätere Vorwürfe der Vorteilsnahme nachvollziehen zu können.
- e. Die Tätigkeit z.B. in den Gremien von BAUM e.V. – hier ausgenommen ist der geschäftsführende Vorstand – ist ehrenamtlich und wird über die etwaige Erstattung von zur Amtsausübung notwendigen Reisekosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz hinaus nicht vergütet. Bei der Bewirtung von Amts- und Mandatsträger:innen bei offiziellen Anlässen wie z.B. Besprechungen, Informationsveranstaltungen, Konferenzen, Jahrestagung usw. wird auf Angemessenheit geachtet. Ehrenamtliche Gremienmitglieder können vertretbare und verhältnismäßige Aufwandsentschädigungen für Redebeiträge und Vorträge nebst damit verbundenen sonstigen Auslagen entgegennehmen. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der geschäftsführende Vorstand. Für die Nachvollziehbarkeit im Falle des Vorwurfs der Vorteilsnahme werden Honorarzahlungen und Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder ebenfalls dokumentiert. Ausgenommen sind geringfügige Aufmerksamkeiten, die im Einzelfall erfolgen, wenn dies den allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs entspricht und die Zuwendung den nach den Richtlinien des Empfängers vorgesehenen Höchstwert – bei fehlender Bestimmung den Wert von 45 Euro – nicht überschreitet.
- f. Honorare für Redebeiträge, Vorträge, gutachterliche Tätigkeiten, Veröffentlichungen oder vergleichbare Leistungen und damit verbundene sonstige Auslagen dürfen nicht außer Verhältnis zu der erbrachten Leistung und dem hiermit verbundenen Nutzen stehen und müssen angemessen sein. Gegenüber Amts- und Mandatsträger:innen sind Aufwandsentschädigungen zulässig, wenn Referent:innen persönlich und allein dafür Sorge tragen, dass den daraus resultierenden behördlichen bzw. dienstrechtlichen Informations-, Zustimmungs- und Genehmigungserfordernissen vollständig entsprochen wird.
- g. Angestellte von BAUM geben als Empfänger vereinbarter Honorare und Vergütungen die Bankverbindung des Anstellungsträgers an. Etwaige vergütete und unvergütete Nebentätigkeiten sind unter dem Aspekt eventueller Interessenskonflikte dem Vorstand offenzulegen sowie zustimmungspflichtig. Dies gilt nicht für die Aufnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten (z.B. karitative, konfessionelle, naturschutzorientierte oder politische Tätigkeiten) der Arbeitnehmerin, sofern sie die Tätigkeit nach Maßgabe des Arbeitsvertrags nicht beeinträchtigen.
- h. Politische Parteien bilden eine wichtige Grundsäule der parlamentarischen Demokratie und sind auch auf eine Finanzierung aus Spenden angewiesen, was von BAUM als legitim anerkannt wird. Um jeglichen Eindruck einer hiermit verbundenen Einflussnahme von Vornherein zu vermeiden, verzichtet BAUM auf Spenden an politische Parteien, offensichtlich parteinahe Organisationen oder Vertreter:innen von Parteien.

Nachhaltigkeitsgrundsätze in Finanzierung und Sponsoring

Das Sponsoringkonzept von BAUM e.V. folgt den Prinzipien, dass die Partnerschaftsstruktur grundsätzlich plural gestaltet wird und eine transparente Klassifikation unterschiedlicher Engagementstufen bei klar umrissenem Angebot ist. Die Akquise definiert für jedes Projekt Kriterien, die Kostendeckung und Umsetzung im Sinne der Gemeinnützigkeit sicherstellen. Zur Partnerschaft mit BAUM eingeladen wird, wer

- a. einen sichtbaren, glaubwürdigen Beitrag zu nachhaltigem Wirtschaften leistet,
- b. BAUM-(Förderkreis-)Mitglied ist oder Glaubwürdigkeit in Sachen Nachhaltigkeit (im Falle von Nicht-Mitgliedern) mittels Berichterstattung (im Falle von Unternehmen nach einem anerkannten Standard) belegt.

Datenschutz

BAUM hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein und sorgt dafür, dass personenbezogene Daten zuverlässig gegen unberechtigte Zugriffe gesichert werden. Personenbezogene Daten werden von Unternehmensvertreter:innen zum Zweck der Mitgliedschaft und Veranstaltungsteilnahme mitgeteilt und nur zum freigegebenen Zweck zur recht- und satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung verarbeitet und genutzt. Alles Weitere regelt die [Datenschutzbestimmung von BAUM e.V.](#)

Umsetzung und Ansprechpartner:innen

Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jede:r Mitarbeiter:in, jedes Vorstandsmitglied sowie die Organe/Funktionsträger:innen von BAUM mit dem Inhalt der Richtlinie vertraut sind. Der Vorstand veröffentlicht die Bestimmungen dieser Compliance-Richtlinie auf der Website, macht sie allen Mitgliedern verfügbar und steht allen Beteiligten für sämtliche Fragen hinsichtlich der Auslegung, Anwendung und Einhaltung im Einzelfall als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Compliance-Richtlinie von BAUM e.V. ist als Mindestanforderung zu verstehen.

Der Vorstand.

Hamburg, den 23.04.2024